

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0869/2013
Auskunft erteilt: Herr König
Ruf: 492 61 51
E-Mail: KoenigD@stadt-muenster.de
Datum: 06.11.2013

Betrifft

2. Nahverkehrsplan Stadt Münster - Ergänzung um ein Linienbündelungskonzept

Beratungsfolge

05.12.2013	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Einbringung
06.02.2014	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
12.02.2014	Hauptausschuss	Vorberatung
12.02.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der aktuell gültige 2. Nahverkehrsplan der Stadt Münster (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, Vorlage V/0375/2005 und V/0375/2005/1) wird um ein Linienbündelungskonzept gemäß Anlage ergänzt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

Der Rat der Stadt Münster hat am 18.06.2008 die Betrauung der Stadtwerke Münster GmbH (SWMS) mit der Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) beruhenden ÖPNV in der Stadt Münster bis zum 31.12.2017 beschlossen. Die Betrauung umfasst sämtliche Linienverkehre der SWMS, für die sie einen Unternehmerstatus nach §2 PBefG innehat.

Während der Restlaufzeit der Betrauung enden zahlreiche Liniengenehmigungen, darunter auch wirtschaftlich bedeutsame Linien des Tagesnetzes. Damit die SWMS ihre gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Interesse der Stadt Münster zur Durchführung des betrauten Stadtbusverkehrs erfüllen kann, ist es erforderlich, dass diese auslaufenden Liniengenehmigungen den SWMS von der Bezirksregierung Münster als zuständiger Genehmigungsbehörde wieder erteilt werden.

Das zum 01.01.2013 in Kraft getretene, novellierte PBefG bestätigt, dass die bestehenden Liniengenehmigungen und Betrauungen für ihre Restlaufzeiten Bestandsschutz genießen (§ 62 Abs. 1).

Allerdings enthält es keine Regelung, die sicherstellt, dass betraute Linienverkehre, deren Genehmigung während der Laufzeit einer Betrauung endet, auch nur dem betrauten Verkehrsunternehmen wieder erteilt werden dürfen. Vielmehr gelten die allgemeinen Grundsätze für Genehmigungsverfahren.

Das novellierte PBefG wurde an die europäische Verordnung EU VO 1370/2007 angepasst. Diese regelt die Vergabe und Finanzierung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten. Diese Leistungen entsprechen der vom Aufgabenträger definierten ausreichenden Verkehrsbedienung, die dieser durch die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an ein Verkehrsunternehmen sicherstellen möchte. Das PBefG hat allerdings den Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre beibehalten. Eigenwirtschaftlich sind Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, allgemeine Ausgleichsleistungen und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, die nicht auf der Grundlage eines vom Aufgabenträger an das Verkehrsunternehmen vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag vereinnahmt werden. Öffentliche Dienstleistungsaufträge nach der VO 1370/2007 sind zwingend für gemeinwirtschaftliche Verkehre zu vergeben, die in ihrer Gesamtheit nicht kostendeckend sind und deswegen darüber hinausgehende unternehmensindividuelle Ausgleichsleistungen erfordern.

Aus diesem Grunde muss zum Schutz der betrauten Verkehrsleistungen für folgenden Sachverhalt Vorkehrung getroffen werden:

Ein Wettbewerber der SWMS stellt einen eigenwirtschaftlichen Antrag für eine wirtschaftlich lukrative Linie, die z. B. im Januar 2015 endet. Die Genehmigungsbehörde müsste diesem Antrag gegenüber dem Antrag der SWMS den Vorrang geben, weil der Antrag eigenwirtschaftlich, die Linie bei den SWMS aber aufgrund der Einbeziehung in die Betrauung gemeinwirtschaftlich ist.

Ein solches Herausbrechen einzelner lukrativer Linien würde die betrauten Verkehre wirtschaftlich schwächen und wäre auch nachteilig für die Planung und Durchführung des Gesamtnetzes Stadtbusverkehr Münster. Dieses wird derzeit einheitlich und umfassend von den SWMS organisiert.

Das PBefG versagt dem skizzierten „Rosinenpicken“ die Genehmigungserteilung, wenn Linien Bestandteil eines Linienbündels sind. Anträge auf Einzellinien des Bündels muss die Genehmigungsbehörde zwingend versagen (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG). Damit wird eine höchstmögliche Schutzwirkung zugunsten des Verkehrsunternehmens erreicht, dass die Linienverkehre integriert erbringt. Diese Schutzwirkung soll auch für die Linienverkehre der SWMS, die vor dem 31.12.2017 enden, erreicht werden.

Damit der Versagungsgrund ungewünschter „Rosinenpickerei“ zum Tragen kommt, muss ein Linienbündel in einem Nahverkehrsplan festgelegt sein. Der 2. Nahverkehrsplan beinhaltet bislang noch keine Linienbündelung der Linien der SWMS. Die Verabschiedung des 3. Nahverkehrsplans wird voraussichtlich erst in der zweiten Hälfte 2014 erfolgen können.

Von Anfang bis Mitte 2015 enden wichtige Liniengenehmigungen der SWMS. Diese müssen schon ein Jahr vorher neu beantragt werden und wären somit einem Genehmigungswettbewerb ausgesetzt. Aus diesem Grunde liegt es im gemeinsamen Interesse von Stadt und SWMS, ein Linienbündelungskonzept kurzfristig als Ergänzung zum 2. Nahverkehrsplan zu beschließen. Dieses wird wiederum Bestandteil des später zu beschließenden 3. Nahverkehrsplans.

Mit der Bezirksregierung Münster wurden in einem Gesprächstermin am 22.07.2013 unter Beteiligung von Vertretern der Verwaltung, der SWMS und eines Beraters von PwC/WIBERA die Voraussetzungen erörtert, unter denen die Bezirksregierung ein Linienbündelungskonzept zur Abwehr von Einzelanträgen akzeptiert. Danach muss die Linienbündelung fachlich begründet werden (verkehrliche, betriebliche und wirtschaftliche Verflechtung der im Bündel zusammengefassten Linien).

Zusätzlich muss im Vorfeld eine Beteiligung der benachbarten Aufgabenträger, der Verkehrsunternehmen, die als Unternehmer nach dem PBefG Verkehre mit Bezug zur Stadt Münster erbringen, und des SPNV-Aufgabenträgers (NWL) erfolgen. Diese Beteiligung ist für die Monate Dezember 2013 und Januar 2014 vorgesehen, so dass die Stellungnahmen zum Linienbündelungskonzept

rechtzeitig zur Beschlussfassung (Februar 2014) in den Gremien vorliegen. Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wird den Gremien als Synopse zur Verfügung gestellt.

Nach Beschluss durch den Rat wird das Linienbündel ggf. aktualisiert in den 3. Nahverkehrsplan Stadt Münster aufgenommen, dessen Aufstellung der Rat der Stadt Münster am 21.09.2011 beschlossen hat (Vorlagen V/0417/2011 und V/0417/2011/1 Erg.).

Diese Vorlage wird dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH in seiner Sitzung am 26.02.2014 zur Kenntnis gegeben.

i.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Linienbündelungskonzept